

5. Juli 1942. (Nr. 13)

Griffing Habicht, V. 5.

29 Jul

Literatur.

443

funden; es ist eine verbreitete Annahme geworden, daß Friedrich in seinem sizilischen Beamtenstaate ein völlig neuartiges, seiner Zeit vorausseilendes Gebilde geschaffen habe. Die Ursache dieser Annahme ist fraglos die vielgelesene und vielumstrittene Schrift von E. Kantorowicz, *Friedrich II. von Hohenstaufen* (Berlin 1931) gewesen. Durch dieses farbenreiche Gemälde von der Staats-schöpfung Friedrichs II. ist das Bild des voranschreitenden Roger II., dessen Leistung als „Innerer König“ Caspar mit Recht hervorgehoben hatte, im geschichtlichen Bewußtsein ein wenig verblaßt. Dennoch ist die Frage, wer als Schöpfer des sizilischen Verwaltungskörpers zu betrachten ist, nicht ausgetragen; sie harret der Klärung durch monographische Untersuchung. Hierfür bedeutet die gründliche und reife Arbeit von Heupel einen guten Beginn. Das erste Kapitel stellt die Gliederung des sizilischen Großhofs und die Tätigkeit seiner Beamten auf Grund des bekannten Registerfragmentes von 1239/40 dar (S. 1—21). Der Verf. behandelt sodann als Gliederungen des Großhofes in Kap. 2 die Kanzlei (S. 22—82), in Kap. 3 das Großhofgericht (S. 83—109), in Kap. 4 die Kaiserliche Kammer (S. 110—128) und in einem Schlußabschnitt den „Aufbau des Großhofes“ (S. 129—131). — Von vielen Einzelergebnissen abgesehen, scheint mir die Arbeit in ihrer Gesamtheit die von Kantorowicz verschobenen Blickpunkte wieder herzustellen. Nach den einleitenden Bemerkungen des Verf. scheint es zwar so, als schließe auch er sich Kantorowicz an, da er betont, daß jene sizilischen Verwaltungsformen während der Herrschaft Kaiser Friedrichs II. „zwischen 1220 und 1250“ entstanden seien (S. 1). Demgegenüber stellt der Verf. später in bezug auf die Kanzlei zutreffend fest, daß diese noch nicht dem Typus der spätmittelalterlichen Kanzlei angehöre und daß sie mit der normannisch-sizilischen Kanzlei noch auf einer Stufe stehe, die ebenso wie die englische Kanzlei eine Übergangsform von dem frühmittelalterlichen zum spätmittelalterlichen Typus darstelle (S. 81, 82). Diese Feststellung erscheint durchaus zutreffend; die oft und richtig empfundene „Fortschrittlichkeit“ der Herrschaftswelt Friedrichs II. hat ihren Schwerpunkt in der Person, nicht in den Institutionen. — Im übrigen grenzt der Verf. selbst seine Zielsetzung dahin ab, den äußeren Aufbau des sizilischen Hofes darzustellen; die Auswertung seiner Ergebnisse für einen behördengeschichtlichen Vergleich behält er sich für spätere umfassendere Arbeiten vor (S. 131). — Nach dem ersten Wurf darf man Gutes von diesen kommenden Schriften erhoffen.

Straßburg.

Adalbert Erler.

her etwa J. von Ficker annahm, in eine am Hofe befindliche Abteilung und einen Verwaltungszweig in den Provinzen zerfiel, sondern daß die jeweils etwa in den Provinzen nachweisbaren Großhofjustitiare mehr an Befugnissen gegenüber den lokalen Behörden hatten und alle wichtigeren Sachen zur

den Kaiser

3 die Kammer

die Finanzver-

aber weniger

weigen wissen,

nd damit eine

Beamter unter

zeln vor sich

noderne Staat,

sen, versuchte,

zu kontrollie-

sich zu halten,

lt und aus den

sgearbeitet und

gen geschildert.

en Richtungen

ngen der Stu-

Fortgang wün-

dler, München

of unter Kaiser Frie-

studie. Leipzig 1940,

es Reichsinstituts für

enta Germaniae hi-

Blütezeit des

en bereits in

ischen Epoche zu finden sind.

d anschaulich geschriebene

darüber hinaus in gedanken-

tung der Probleme, wie auch

chen Ausführungen der Ein-

von Einzelerkenntnissen, die

den Gesamtfragenkomplex

her zu sehen, als dies bisher

der Vf. mit weitem Blick in

menhänge einzudringen ver-

tatsächlich Gegebene nicht

ndern auch deutet, verleiht

in besonderen Wert.

udolf Gerber.

nte

sgeschichte

phil.], Der sizili-

r Kaiser Fried-

sgeschichtliche Stu-

inst. f. ältere dtsch.

enta Germaniae hi-

arl W. Hiersemann,

M. 9,60.

utung, welche der

g Friedrichs II. für

te des abendländi-

st die systematische

hervorgegangenen

seit langem eine

gabe. Sie gefördert

erdiensten des 1938